

Verband Schweizerischer Einwohnerdienst VSED

Hackathon E-Collecting

31. Oktober – 1. November 2025



Vertretung der Einwohnerdienste (EWD) Freitag, 31. Oktober 2025

- Theres Fuchs
 Vizepräsidentin VSED
 Leiterin EWD, Gelterkinden BL
- Monika Eberle Leiterin EWD, Maur ZH
- Pascal Schaad
 Leiter Fachbereich EWD, Langenthal BE



Vertretung der Einwohnerdienste (EWD) Samstag, 1. November 2025

- Theres Fuchs
 Vizepräsidentin VSED
 Leiterin EWD, Gelterkinden BL
- Monika Eberle Leiterin EWD, Maur ZH
- ▶ Tobias Fischer Abteilungsleiter EWD, Liestal BL



Warum sind heute die Einwohnerdienste vertreten?

- **431.02**
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister
- (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)
- vom 23. Juni 2006



Merkmale gemäss RHG

2. Abschnitt: Einwohnerregister

Art. 6 Minimaler Inhalt
Buchstabe a - u (AHV-Nummer bis Tod)

Buchstabe t:
 Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-,
 Kantons- und Gemeindeebene



Kantonale Gesetzgebungen

- Bestimmen, wo das Stimmregister bearbeitet wird.
- In der Regel bei den Einwohnerdiensten
- Einwohnerregister führt immer die Daten für das Stimmregister
- Kanton bestimmt, wo das Stimmregister der Auslandschweizerinnen und -schweizer geführt wird.



Stimmregister

- Versand für Abstimmungen/Wahlen
- Einladung Gemeindeversammlungen
- Prüfen der Kandidaturen bei Wahlen
- Prüfen des Stimmrechts bei Unterschriftensammlungen für Initiativen und Referenden auf allen Staatsebenen



- Komitees, Parteien, Kantone schicken die Unterschriftenbogen an die prüfende Stelle
- Prüft pro Initiative und Referendum jede von den Stimmberechtigten ausgefüllte Zeile auf den Unterschriftenbogen



- Setzt die Prüfzeichen bei jeder Zeile
- Schickt geprüfte, abgestempelte und unterzeichnete Bogen zurück an Absender



- Vorgabe der Durchführung ist gesetzlich geregelt
- Vademecum gibt Vorgaben wie die Unterschriftenbogen geprüft werden.
- Digitale Version auf Website der Bundeskanzlei zum Download zur Verfügung

Kurzbegründungszeichen

- a. unleserlich
- b. nicht identifizierbar
- c. mehrfach unterschrieben
- d. von gleicher Hand
- e. Name und/oder Vornamen und/oder Unterschrift nicht eigenhändig
- f. nicht im Stimmregister bitte genauer begründen mit:
 - kein Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten (z. B. da kein Schweizer Bürgerrecht)
 - f2. minderjährig
 - f3. nicht in der Gemeinde wohnhaft (weggezogen)



Kurbegründungszeichen 2

- Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) oder unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB)
- f6. die unterzeichnende Person ist zum Bescheinigungszeitpunkt trotz Niederlassung nicht in Ihrer Gemeinde stimmberechtigt (z. B. Wochenaufenthalt)
- g. eigenhändige Unterschrift fehlt
- h. falsches Geburtsdatum
- Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen



- C = mehrfach unterschrieben
- = kommt am häufigsten vor
- = ergibt eine ungültige Unterschrift



- Die Parallelität der von Hand ausgefüllten Unterschriftenbogen und per E-Collecting eingereichten "Unterschriften" muss beachtet werden.
- Sicherstellung der Prüfung vor allem von Mehrfachunterschriften.



- Prüfung sollte nach wie vor bei der stimmregisterführenden Stelle bleiben
- Schattenstimmregister vermeiden
- Prüfung sollte nicht automatisch erfolgen



- Meldewege sind festzulegen
- Welche Meldung der Prüfung geht an welche Stelle?
 - Komitee?
 - · Bundeskanzlei (Staatskanzlei, Gemeinde)?



- Welche Meldung erhält die unterzeichnende Person zurück?
 - Bestätigung der Einreichung?
 - Bestätigung über die Prüfung?
 - Bestätigung über die Weitergabe?



- Gesetzgebung muss auf allen Staatsebenen angepasst werden.
- Daraus ergeben sich die Zuständigkeiten und Meldewege
- Meldewege müssen klar definiert sein (eCH-Standard?)
- Identifizierung muss klar sein.



Hackathon - VSED

- Wir stehen gerne für fachliche Fragen zur Verfügung
- Wir sind gespannt auf das Ergebnis des Hackathon.
- Der VSED begleitet das Projekt gerne auf dem weiteren Weg!



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!